

BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

01.10.2019

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0964 vom 17.09.2019
des Bezirksverordneten Jacob Zellmer - (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
Betr.: Bauvorhaben in der Wilhelminenhofstraße 91-93, um Handwerkerinnen und
Handwerker vor der Verdrängung zu schützen**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Informationen liegen dem Bezirksamt hinsichtlich der Planungen, Bauanträge etc. in der Wilhelminenhofstraße 91-93 vor und welche konkreten Pläne wurden bereits vorgestellt?
2. Was könnte in diesem Bereich gebaut werden?
3. Für welche Nutzung ist diese Fläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen?
4. Welche Möglichkeiten plant das Bezirksamt, um den Zusammenschluss von Handwerkerinnen und Handwerkern, Künstlerinnen und Künstlern, die auf der Fläche tätig sind, vor der Verdrängung zu schützen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

In der Bauberatung wurde kürzlich ein Vorhaben zur vollständigen Neuordnung des Grundstückes vorgestellt. Das beinhaltet den Abriss aller aufstehenden Baulichkeiten und Neubau eines Gewerbegebäudes (Büros).

Zu 2.:

Das Grundstück liegt im unbepflanzten Innenbereich. Die Zulässigkeit von Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB, also danach, ob sich ein Vorhaben nach bestimmten, im Gesetz genannten Kriterien, in die nähere Umgebung einfügt. Der Neubau von Hallen in ähnlicher Kubatur wie der Bestand und der Umgebung ist daher planungsrechtlich zulässig. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung sind nur gewerbliche Nutzungen im Sinne des § 8 BauNVO zulässig, da die nähere Umgebung als faktisches Gewerbegebiet einzustufen ist.

Zu 3.:

Der Bereich zwischen Stubenrauch- und Treskowbrücke ist im Flächennutzungsplan im östlichen Bereich als gemischte Baufläche, im westlichen Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt.

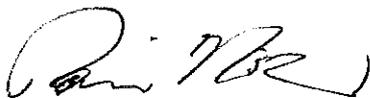
Hinweis: Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind nicht grundstücksgenau. Darüber hinaus hat der Flächennutzungsplan nur behördeninterne Bindungswirkung. Die Dar-

stellungen des Flächennutzungsplans sind dementsprechend bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben auf dem genannten Grundstück nicht heranzuziehen.

Zu 4.:

Die Wirtschaftsförderung hatte am 20.09.2019 gemeinsam mit dem Regionalmanagement Berlin Südost ein Gespräch mit einem Vertreter des Eigentümers. Darin wurde die weitere Vorgehensweise erörtert. Der Eigentümer bzw. sein Vertreter führt Gespräche mit allen Nutzern vor Ort und bespricht mit ihnen die weitere Vorgehensweise. Dieses erfolgt in Einzelgesprächen, da alle Mietverträge und Nutzungen individuell zu betrachten sind. Geplant ist auch weiterhin eine gewerbliche Nutzung. Inwieweit dieses in den jetzigen Gebäuden möglich ist oder ob ein Abriss/Neubau erfolgt muss noch geklärt werden.

Die Kontakte der Wirtschaftsförderung und des Regionalmanagements werden durch den Eigentümerversorger an die Nutzer weitergegeben, um ggf. neue Örtlichkeiten zu finden.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen
II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der
BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/0964	haben
------------------------------	------------------	-------

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst		0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	2	1,00	59,84 €
	höherer Dienst	2	2,00	157,36 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

217,20

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

245,20 €